

Netzentgelte Strom EG Tacherting-Feichten eG

Entgelte gültig ab 01.01.2026 Final

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,66	4,89	110,91	0,92
Umspannung MS/NS	11,63	4,96	112,48	0,93
Niederspannung (NS)	10,13	5,67	111,47	1,62

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	78,00	3,81
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	1,39
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	1,39
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	1,39

Steuerebare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	95,35	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	1,52

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	1,52	3,81	5,05

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1: 01.01. - 31.03.	01:00-05:15	alle restlichen Zeiten	17:30-19:30
Quartal 4: 01.10. - 31.12.	01:00-05:15	alle restlichen Zeiten	17:30-19:30

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	47,88	57,45	67,03
Umspannung MS/NS	48,49	58,18	67,88
Niederspannung (NS)	63,35	76,01	88,68

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	18,49	0,92
Umspannung MS/NS	18,75	0,93
Niederspannung (NS)	18,58	1,62

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Individuelle Entgelte gemäß § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung

Messlokation / Identifikationsmerkmal der Entnahmestelle	Marktllokations-ID (MaLo)	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel in €/a gem. §19 (3)
DE0007408334200400043015001010300	51575980235	7.671,00
DE0007408334200400043015001010200	51575980227	7.671,00
DE0007408334200400043015001010100	51575980219	7.671,00

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Netzentgelte Strom EG Tacherting-Feichten eG

Entgelte gültig ab 01.01.2026 Final

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	288,08
MS Wandler	210,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	213,08
NS Wandler	21,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-20,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	-50,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	7,80
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	22,20
Eintarif-2-Richtungszähler	24,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	24,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	7,80
Schaltgerät	15,00
Zusatzgerät	240,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,446 ¹⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,941 ¹⁾

Gemäß § 22 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWK-G-Umlage auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Gemäß den Konzessionsverträgen mit den Gemeinden Tacherting und Feichten gilt diese Konzessionsabgabe bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, bis zu einem Sockelverbrauch im Jahr von 5.000 kWh je Kundenanlage. Für die den Sockelverbrauch übersteigende Stromlieferungen gilt der reduzierte Satz von 0,11 ct/kWh.

⁴⁾ bei der Belieferung von Tarifkunden mit einem Schwachlasttarif gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1a Konzessionsabgabenverordnung.

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Sollte aufgrund regulierungsbehördlicher Entscheidungen eine neue Erlösobergrenze für das Jahr 2026 festgelegt werden bzw. die gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte vorliegen, behält sich die EGTF eine Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2026 vor. Dies kann gegebenenfalls zur Nachforderung von Netzentgelten führen.

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und damit auch die auch die Netzentgelte des vorgelagerten Netzes (Bayernwerk Netz GmbH) kommen, werden Netzentgelte der EGTF entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.